

Satzung der Bürgerstiftung Stambach

Präambel

Die Bürgerstiftung Stambach will unabhängig von politischen oder weltanschaulichen Einflüssen die Möglichkeit geben, bürgerschaftliches Engagement zu bündeln und finanzielle Mittel hierfür langfristig zu sichern. Sie ist offen für alle Menschen, die ihre Leistung oder ihr Vermögen in Verantwortung vor dem Gemeinwohl gezielt für Stambach zur Wirkung bringen möchten.

Vornehmstes Ziel der Bürgerstiftung Stambach ist es, bürgerschaftliches und demokratisches Engagement zum Wohl der Gemeinde und der Lebensqualität ihrer Bürger nachhaltig und zukunftsorientiert zu unterstützen. Sie fördert deshalb insbesondere freiwillige Leistungen in den Bereichen Jugend- und Familienförderung, Jugend- und Altenhilfe, Heimat- und Denkmalpflege, Bildung, Kunst und Kultur und unterstützt hilfsbedürftige Bürger in Notlagen. Die Bürgerstiftung Stambach unterstützt nicht Pflichtaufgaben der Gemeinde oder sonstiger staatlicher Institutionen.

Die Bürgerstiftung Stambach wird gegründet auf Initiative der Kommune Stambach und ihr Beginn wird ermöglicht durch die großzügigen Zuwendungen der beiden Stifter Siegfried Ley und Karl-Rudolf Schmidt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Stambach“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stambach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist es,

- Bildung und Erziehung,
- Familie-, Jugend- und Altenhilfe,
- Kultur, Kunst und Denkmalpflege,
- Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege,
- traditionelles Brauchtum,
- Heimatpflege,
- Sport- und Gesundheitswesen zu fördern sowie
- Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Jugendlichen und hilfsbedürftige Stambacher Bürger in besonderen, unverschuldeten Notlagen zu unterstützen.

- (2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
- Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen
 - Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
 - Förderung öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
 - Schaffung und Unterstützung lokaler und kultureller Einrichtungen und Projekte.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung übernimmt im Rahmen der steuerrechtlichen Zulässigkeit die Pflege des Grabes des Gründungstifters Siegfried Ley.
- (7) Die Bürgerstiftung Stammbach darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung des Marktes Stammbach gehören. Ebenfalls ausgeschlossen sind Aufgaben, die zu Pflichtaufgaben anderer staatlicher Institutionen gehören.
- (8) Die Bürgerstiftung Stammbach kann die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, sofern es sich um steuerbegünstigte Stiftungen handelt und sie sich im Rahmen der Stiftungszwecke der Bürgerstiftung bewegen.
- (9) Die Bürgerstiftung Stammbach fördert und entwickelt nur im Gemeindegebiet der Gemeinde Stammbach in deren Grenzen von 2011.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Bürgerstiftung Stammbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen müssen deren Verwendung auf Verlangen belegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Errichtungsvermögen besteht aus einem Bar- und Immobilienvermögen. Es ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, diese sollen mit Belastungen nicht behaftet sein. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Annahme der Zustiftungen / Spenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftungen, wenn der Erblasser keine andere Zweckbestimmung angegeben hat.
Das Stiftungsvermögen kann aus Vermögenswerten aller Art bestehen.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der in § 2 vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Ziele zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.
- (5) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Erstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Neben dem Stiftungsvorstand ist im Laufe der ersten vier Jahre nach Errichtung der Stiftung ein Stiftungsrat einzurichten.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes wird von den Mitgliedern des Stiftungsvorstands gewählt. Der erste Stiftungsvorstand wird vom Marktgemeinderat des Marktes Stammbach berufen. Die nachfolgenden Stiftungsvorstände werden jeweils durch den Stiftungsrat berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) stellvertretende Vorstandsvorsitzende / stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, der diesen bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.

- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (5) Die Amtsperiode des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wird ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode berufen.

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
Sitzungen sind auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erheben.
- (3) Soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nicht andere Mehrheiten vorsehen, fasst der Stiftungsvorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch in schriftlicher Form (Umlaufverfahren) gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax oder E-Mail als gewahrt.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind an alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates zu übersenden. Eine Übersendung in elektronischer Form (E-Mail) ist ausreichend, wenn das Mitglied dem nicht widerspricht.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 - allen Stiftern, die einen Betrag von mehr als 3.000 Euro zugestiftet haben.
 - bis zu 8 Bürgern, die im Gemeindegebiet Stammbach von 2011 wohnhaft sind, und vom Gemeinderat mit Mehrheitsbeschluss für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wird ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode berufen.

- (2) Stifter, die durch Zustiftungen in den Stiftungsrat gekommen sind, bleiben auf Lebenszeit im Stiftungsrat. Soweit Stifter in den Stiftungsvorstand berufen werden, ruht für die Zeit der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand ihre Mitgliedschaft im Stiftungsrat.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Sollte es nötig werden, kann die Stiftung eine Inflationsbereinigung für den Zustifterbeitrag nach Bedarf vornehmen.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über:
 - Die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
 - den Haushaltsvoranschlag,
 - die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - die Jahres- und Vermögensrechnung,
 - die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 - die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 10

Änderung der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats (und der Mitglieder des Stiftungsvorstandes).
- (4) Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 12) wirksam.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Markt Stammbach. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat einmal im Jahr dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung über seine Tätigkeit zu berichten und Rechenschaft abzulegen. Dieser Bericht ist auch der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

§ 13

In-Kraft-treten

Die Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Stammbach, den 18.04.2012

Karl Philipp Ehrler
1. Bürgermeister